

Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Heizöl

Da Heizöl ein wassergefährdender Stoff ist, wurden für die Lagerung und den Umgang mit diesem Stoff diverse gesetzliche Regelungen geschaffen (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), die sowohl im gewerblichen wie im privaten Bereich Gültigkeit haben.

Genehmigung der Heizöllagerung:

Grundsätzlich hat jeder, der Heizölanlagen betreiben oder stilllegen will sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt) anzuzeigen. Dies betrifft auch wesentliche Änderungen des Betriebes. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Heizöllagerung z. B. im Rahmen des Hausbaues durch das Stadtbauamt genehmigt wurde. Eine Anzeigepflicht besteht weiter nicht bei Tanks mit einem Volumen von nicht mehr als 1.000 Liter außerhalb von Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebieten. Behälter, die durch Leitungen miteinander verbunden sind, gelten als ein Behälter.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete in Landau:

Wasserschutzgebiete mit Wohnbebauung gibt es in den Stadtteilen Arzheim, Godramstein, Queichheim, Mörlheim mit Industriegebiet LD-Ost (Am Hölzel, In den Waldstücken) und Dammheim, sowie im Horstringgebiet.

Ein Überschwemmungsgebiet wurde bisher im Ortsteil Godramstein im Bereich des Sportplatzes ausgewiesen.

Eine genaue Straßenauflistung finden Sie unter Straßen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten in Landau.

Anforderungen an die Heizöllagerung:

Unterirdische Behälter, sind solche, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Sie müssen doppelwandig sein. Ein Leckanzeigegerät muss die Doppelwandigkeit überwachen und bei Schadensfällen automatisch Alarm auslösen.

Oberirdische Behälter, hierzu zählen auch Tanks in Kellerräumen, müssen in einem Auffangraum oder einer Auffangwanne stehen. Der Raum oder die Wanne müssen so groß und so beschaffen sein, dass im Schadensfall das gesamte Volumen der Anlage zurückgehalten werden kann. Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich GfK (Glasfaserverstärkte Kunststoffe) Tanks mit besonderer Bauartzulassung außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Auffangräume, also der Boden und die Wände, sind hierzu mit einem Zementglattstrich zu versehen und mit ölbeständiger Farbe dreifach zu streichen.

Wird mehr als 5m³ Heizöl gelagert, ist ein eigener Lagerraum erforderlich, in dem sich nur der Heizöltank befinden darf.

Heizöltanks müssen eine Entlüftungsleitung ins Freie besitzen, damit bei der Befüllung Dämpfe entweichen können und keine gefährlichen Über- und Unterdrücke im Tank entstehen.

Die Rohrleitungen vom Tank zum Heizbrenner sollten im sog. Einstrangsystem verlaufen. Die Ölpumpe des Brenners ist i. d. R. so ausgelegt, dass sie mehr Heizöl ansaugt, als wirklich verbrannt werden kann. Beim Zweistrangsystem fließt das nicht benötigte Heizöl durch die Rücklaufleitung wieder in den Tank zurück. Entsteht in dieser Rücklaufleitung ein Leck, kann Heizöl unbemerkt entweichen. Vor allem im Boden (Estrich) verlegte Leitungen stellen diesbezüglich eine Gefahr dar. Beim Einstrangsystem existiert nur noch eine Vorlaufleitung. Bei einer Leitungsleckage saugt die Pumpe nur Luft an und der Brenner geht auf Störung, so dass der Schaden relativ zügig bemerkt und beseitigt werden kann.

Bei Anlagen, bei denen der maximale Tankfüllstand oberhalb des tiefsten Punktes der Rohrleitung liegt, empfiehlt sich der Einbau eines sogenannten Anti-Heber-Ventils in der Rohrleitung. Hierdurch wird bei einem Rohrleitungsdefekt die Gefahr des Aushebers des Lagertanks verhindert.

Sämtliche Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1m³ müssen mit einem Grenzwertgeber ausgerüstet sein. Ein Grenzwertgeber ist eine Überfüllsicherung, die durch den Heizöllieferanten angeschlossen werden muss, bevor er Heizöl in den Tank einfüllt. Bei Befüllungen ohne Grenzwertgeber drohen dem Heizöllieferanten und dem Betreiber Geldbußen.

Prüfungen durch Sachverständige:

Bis 1996 durften Tankprüfungen nur durch den TÜV-Pfalz durchgeführt werden. Seither wurde dieser Markt geöffnet und weitere Sachverständige haben sich zur Prüfung von Heizöltankanlagen durch die Umweltministerien der Länder zertifizieren lassen.

Alle unterirdischen Tanks sind durch solche Sachverständige nach § 22 VAwS alle fünf Jahre prüfpflichtig. Liegt der Tank in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, sind die Prüfungen alle 2 ½ Jahre durch den Betreiber durchführen zu lassen.

Oberirdische Tanks sind erst ab einem Volumen von mehr als 10m³ alle fünf Jahre prüfpflichtig. In Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebieten sind oberirdische Behälter bei einem Volumen von mehr als 5m³ alle fünf Jahre prüfpflichtig.

Wird ein Heizöltank mit einem Volumen von mehr als 1m³ neu aufgestellt, ist bei der Unteren Wasserbehörde ein Bescheinigung des Fachbetriebes vorzulegen, welcher die Anlage errichtet hat. Die einmalige Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme kann dann entfallen.

Arbeiten an der Tankanlage:

Sämtliche Arbeiten an den Heizöltanks und deren Leitungen dürfen grundsätzlich nur durch zugelassene Fachbetriebe nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt werden. Hierzu zählt auch die Stilllegung der Tankanlage. Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht können bei der Unteren Wasserbehörde erfragt werden.

Stilllegung von Lagertanks:

Wenn ein unter- oder oberirdischer Lagertank nicht mehr betrieben wird, ist er stillzulegen. Der Betreiber muss den Tank durch eine Fachfirma leeren und reinigen lassen. **WICHTIG: DIE FIRMA MUSS HIERFÜR EINE ZULASSUNG NACH § 3 DER VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN BESITZEN.** Unterirdische Tanks sind nach der Reinigung der Fachfirma durch einen Sachverständigen einer Stilllegungsprüfung zu unterziehen, d. h. der Sachverständige besichtigt den gereinigten Tank innen. Erst hiernach kann der Tank z. B. verfüllt oder ausgebaut werden. Die Nachweise über die Reinigung bzw. Entsorgung des Tanks sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Ordnungswidrigkeiten:

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Ordnungswidrigkeitentatbeständen festgelegt. So handelt z. B. ordnungswidrig,

- wer seiner Anzeigepflicht (=Aufstellung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage) gegenüber der Unteren Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- wer Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig durch Sachverständige überprüfen lässt,
- wer eine Anlage ohne Grenzwertgeber befüllt oder befüllen lässt,
- wer festgestellte Mängel an Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt,
- wer nicht Fachbetriebe mit der Durchführung von Arbeiten an Anlagen beauftragt bzw. wer Arbeiten an Anlagen durchführt, ohne Fachbetrieb zu sein.

Behördenzuständigkeit für den Umgang mit Heizöl:

Die Untere Wasserbehörde ist für die Lagerung und den Umgang mit Heizöl und anderen wassergefährdenden Stoffen zuständig. Sie ist im Dienstgebäude Waffenstraße 5 in Landau, Zimmer 1 zu finden und unter Telefon 0 63 41 / 13 – 35 21 erreichbar. Faxanschluss: 0 63 41 / 13 88 35 21. Dort ist u. a. Informationsmaterial zur Heizöllagerung erhältlich. Die Behörde informiert die Betreiber gerne über die bestehenden Vorschriften.

Betreiber von oberirdischen Lagertanks sollten regelmäßig ihren Tanklagerraum kontrollieren. Denn der Schutzanstrich kann im Laufe der Jahre abblättern oder es können feine Risse entstehen, wodurch im Schadensfall Heizöl entweichen kann. Denn reiner Beton hält das Heizöl nur bedingt zurück. Anlagen, die z. B. vor 30 oder 40 Jahren den damaligen Vorschriften entsprechend aufgestellt wurden, können unter Umständen den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr standhalten.

VOR ALLEM HAUSBESITZER, WELCHE DIE ANSCHAFFUNG EINES NEUEN HEIZÖLBRENNERS PLANEN, SOLLTEN ZUVOR PRÜFEN, OB DIE DAZUGEHÖRENDE ÖLLAGERUNG NOCH DEN VORSCHRIFTEN ENTSPRICHT.

Gesamtlagervolumen:

Im Stadtgebiet von Landau sind in 929 prüfpflichtigen ober- und unterirdischen Anlagen insgesamt 20.960.650 Liter wassergefährdende Stoffe gelagert. Stand: Oktober 2010